

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Handwerker Genehmigung

1. Geltungsbereich der Handwerker Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt im Regierungsbezirk Köln oder in Nordrhein-Westfalen NRW

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gem. Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbe-Anmeldung bzw. Gewerbe-Ummeldung
- Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite). Wenn keine Handwerkseintragung nötig ist (sonstige Betriebe) schriftliche Angaben, welche Handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicewagen nötig ist.
- Kopie der Kfz.-Scheine bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 1.StVO**

- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)**

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Dauerhaften Parken am eigenen Betriebsitz oder in dessen Nahbereich.

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.** Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie eine Kopie des neuen Kfz-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 zur Änderung vorgelegt werden.
Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises beträgt 8,50€.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst werden.

9. Verwaltungsgebühren

Handwerksparkausweis mit Gültigkeitsbereich Regierungsbezirk Köln

Die Verwaltungsgebühr beträgt **305,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **153,00 EUR** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.
Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 € (1/12 von 153,00 €) zu entrichten.

Handwerksparkausweis mit Gültigkeitsbereich NRW

Die Verwaltungsgebühr beträgt **350,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **175,00 EUR** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.
Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 € (1/12 von 175,00 €) zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Genehmigung beträgt 8,50€.